

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 5. Mai 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Überführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.

1. Die Ausgrabung von Leichen zur Rückführung in die Heimat usw. kann für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September nicht gestattet werden.

Der Erlaß vom 20. Januar 1915 (M. V. Bl. S. 23) tritt daher bis auf weiteres außer Kraft.

2. Die Überführung von Leichen vom Balkankriegsschauplatz und aus der Türkei in die Heimat kann aus gesundheitlichen und verkehrstechnischen Gründen bis auf weiteres überhaupt nicht zugelassen werden. Vgl. Erlaß vom 9. März 1916 (M. V. Bl. S. 145).

Berlin, den 15. April 1916.

Kriegsministerium.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284).

Über Streitigkeiten darüber, welche Mengen von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie an die Trocken-Kartoffel-Verwertungsgesellschaft zu liefern sind, entscheidet, wie hierdurch gemäß § 4 Absatz 3 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bestimmt wird, der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Minister
des Innern
von Loebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keiserlingk.

Ausführungsanweisung

zu der

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (RGBl. S. 159).

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (RGBl. S. 159) wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Käse befindet.

II.

Vom 1. Mai d. Js. ab darf Käse, der im Auslande hergestellt und nicht schon nach Maßgabe des anliegenden (Musters*) als Auslandskäse gekennzeichnet ist, zu höheren Preisen, als den in der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden, wenn er mit einem der anliegenden (Zeichen*) (Stück, Marke, Papierstreifen) versehen ist. Die Zeichen, von denen die Etikette für Gouda- und ähnlichen Käse, der Papierstreifen für Edamer-Käse und ähnliche kugelförmige Käse und die Marken für Handkäse sowie zur etwaigen

Befestigung des Papierstreifens bei angechnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt sind, sind durch die Ortspolizei-behörden von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 Käse, in Berlin W. 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkostenpreis der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu beziehen. Die Ortspolizeibehörden haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Fakturen, Versandpapieren oder auf andere Weise zu vergewissern, daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

III.

Der nach dem 1. Mai d. J. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachte Käse größeren Umfangs ist nach Maßgabe des anliegenden Modells*) gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Ausländischer Käse, der in dieser Weise gezeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Besetzen mit den unter II genannten Zeichen (Etikette, Papierstreifen).

Berlin W. 9, den 4. April 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensch.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
v. Massenbach.

Der Minister
des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

*) Kann im Landraissante eingesehen werden.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstag und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillonwürfel und dergl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Ich beehre mich hiermit mit dem Ersuchen um gefällige Verständigung der nachgeordneten Behörden Kenntnis zu geben.

Berlin W. 8, den 1. April 1916.

Der Reichsstatler. (Reichamt des Innern.) Im Auftrage Kaup.

Bekanntmachung

betr.: Kaffee.

„Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldet und bei ihm verbuchten Beständen an Kaffee vorerst eine Quote von insgesamt „10 % jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur Lösung unter folgenden Bedingungen freigegeben wird:

1. An den Verbraucher Kaffee darf nur in geröstetem Zustande verkauft werden.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteten Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen M. 2.20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 % Kaffee enthalten, M. 2.20 pro Pfd. nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

„Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und fertigen Mischungen, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.“

betr.: Tee.

„Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt:

„Die angemeldeten Bestände an grünem Tee werden hiermit unter der Bedingung freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel M. 2.50 für $\frac{1}{2}$ Kilo vollzollt nicht übersteigt.“

Berlin W. 9, 3. Mai 1916.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.

Der Bezirksausschuß hat in Abänderung seines Beschlusses vom 20. März d. J. Amtsblatt Stück 15 Seite 210 Nr. 404 beschloffen, gemäß § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner auf den 1. Mai festzusetzen.

Oppeln, den 1. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln. gez. Vergt.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Kartoffeln für die Volksernährung wächst die Notwendigkeit, ein etwaiges Auftreten des Kartoffelfäfers zu überwachen. Um diese Überwachung wirksam zu gestalten, müssen sich an ihr die gesamten bei dem Kartoffelbau beschäftigten Bevölkerungskreise beteiligen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erlaube ich daher, vor der Kartoffelanfaat nicht nur durch öffentliche Bekanntmachungen, sondern auch durch Belehrungen in den Volksschulen auf die bestehende Gefahr aufmerksam zu machen.

Wegen der gegebenenfalls zu erlassenden Anzeigen verweise ich auf meine Erlasse vom 17. und 27. Juli 1914 — I B 1b 4429 und 4469.

Berlin, den 5. April 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis und Nachachtung unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung vom 14. August 1914 — Stück 34 — und 30. Juni 1914 Stück 31.

Groß Strehliß, den 27. April 1916.

Vorübergehende Einschränkung der Hauschlachtungen.

Nach Ziffer III der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 sind Hauschlachtungen von Rindern nur zugelassen, wenn die Genehmigung vom Landrat — in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde — vorher dazu erteilt ist. Der Grund dafür ist der, daß infolge der Futtermittelknappheit die Schlachtviehbestände (star zurückgegangen sind, eine Steigerung des Angebots an schlachtreifem Vieh auch für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten und ist es unwirtschaftlich wäre, diejenigen Rinder, die die Landwirte den Winter über durchgehalten haben, gerade jetzt zu schlachten, wo sie infolge Futtermangels meist mager sind, während sie in einigen Monaten auf der Weide volle Schlachtreife erlangen können. Diefelben Gründe liegen auch bei den Schweinen vor. Deshalb ist in gleicher Weise, wie bei dem Rindvieh geschehen, auch eine vorübergehende Einschränkung der Hauschlachtungen von Schweinen geboten, umso mehr als in letzter Zeit in völliger Verkennung der neuen Vorschriften über die Fleischversorgung auffallend viele Hauschlachtungen von nicht schlachtreifen Schweinen vorgenommen worden sind. Zu diesem Zwecke ergeht die nachstehende Anordnung, zu der jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß es sich dabei nur um eine vorübergehende Maßregel handelt und daß keineswegs die Absicht besteht, die an sich durchaus zweckmäßige Form der Selbstversorgung durch Hauschlachtungen für den nächsten Herbst und Winter zu unterbinden. Vielmehr soll jeder, der sich den Sommer über ein oder mehrere Schweine für seinen Bedarf heranmästet, schon jetzt die Gewißheit haben, daß ihm später die Möglichkeit, für seinen Bedarf einzuschlachten, nicht beschränkt werden soll.

Anordnung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199) bestimme ich hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Zeit bis zum 30. Juni d. Js. folgendes:

1. Hauschlachtungen von Schweinen im Lebendgewicht von weniger als je 150 Pfund werden verboten.
2. Hauschlachtungen von Schweinen im Lebendgewicht von je 150 Pfund und darüber sind nur gestattet, sofern vom Landrat — in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde — in jedem Einzelfalle die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt ist. Die Erlaubnisbescheinigung ist vor der Schlachtung dem Fleischbeschauer vorzulegen.
3. Als Hauschlachtungen im Sinne der Ziffer 1 und 2 gelten Schlachtungen solcher Tiere, deren Fleisch ganz oder teilweise zum Genuße im Haushalte des Viehhalters oder für Personen, die in seinem Dienste stehen, bestimmt ist.
4. Auf Rotchlachtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) finden die Vorschriften unter Ziff. 1 und 2 keine Anwendung.
5. Die Bestimmung zu § 6 Ziff. III 1 und 2 in der Ausführungsanweisung vom 29. März d. Js. (Amtsbl. S. 202) zur Bundesratsverordnung, betreffend Fleischversorgung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199) wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.
6. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 15 der Bundesratsverordnung vom 27. März d. Js. (R. G. Bl. S. 199).

Oppeln, den 22. April 1916.

W. A. VII 493.

Der Regierungspräsident. Dergt.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß die schriftliche Erlaubnis — Ziff. 2 der Anordnung — bei der zuständigen Ortspolizeibehörde — Amtsvorsteher — zu beantragen ist.

Die Gendamerie-Wachmeister, Ortsbehörden und Ortspolizeibehörden haben die vorstehenden Bestimmungen streng zu überwachen und Übertretungsfälle unmissichtlich zur Strafverfolgung anzuzeigen.

Groß Strehliß, den 29. April 1916.

Die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher haben mir bestimmt bis zum 8. d. Mts. unerinnert anzuzeigen, welche Gesamtfläche nach Morgen in dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk mit Frühkartoffeln bestellt ist. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln aus der Ernte 1916, die vor dem 15. August geerntet werden.

Groß Strehliß, den 4. Mai 1916.

H. Krey,
 Schriftf. d. 2.5.16

Nach Vorschrift des § 6 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und des § 6 des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen unentgeltlich an den nachstehend angegebenen Terminen im hiesigen Kreise stattfinden.

Impfplan für den 1. Bezirk des Kreises Groß Strehlitz für 1916.

Nr.	Import	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermine für Erstimpflinge	Nachschauermine für Erstimpflinge	Impftermine für Wiederimpflinge	Nachschauermine für Wiederimpflinge
1	Eucholohna	a) Gem. und Gut Eucholohna b) Gutsbezirk Kionslas	Dienstag 2. Mai nachm. 1 Uhr	Dienstag 9. Mai nachm. 1½ Uhr	Dienstag 2. Mai nachm. 1½ Uhr	Dienstag 9. Mai nachm. 1½ Uhr
2	Olschowa	Gem. und Gut Olschowa	nachm. 2¼ Uhr	nachm. 2½ Uhr	nachm. 2½ Uhr	nachm. 2½ Uhr
3	Kluischar	Gem. und Gut Kluischar	nachm. 3 Uhr	nachm. 3 Uhr	nachm. 3¼ Uhr	nachm. 3 Uhr
4	Salesche	a) Gem. u. Gut Salesche b) Kolonie Poppitz	nachm. 4½ Uhr	nachm. 3½ Uhr	nachm. 5 Uhr	nachm. 3¾ Uhr
5	Zyrowa	a) Gem. u. Gut Zyrowa b) " " " " Deschona c) " " " " Deschta	Freitag 5. Mai nachm. 1½ Uhr	Freitag 12. Mai nachm. 2 Uhr	Freitag 5. Mai nachm. 2¼ Uhr	Freitag 12. Mai nachm. 2¼ Uhr
6	Kzienzowiesch	a) Gem. Kzienzowiesch b) Gem. und Gut Frei- Bogter Lechnitz c) Gem. u. Gut Kraissowa	nachm. 3¼ Uhr	nachm. 3 Uhr	nachm. 3¾ Uhr	nachm. 3¼ Uhr
7	Lechnitz	Stadt	nachm. 4½ Uhr	nachm. 3¾ Uhr	nachm. 5 Uhr	nachm. 4 Uhr
8	Gr. Strehlitz	Stadt	Mittwoch 10. Mai Kaiserhof	Mittwoch 17. Mai	Mittwoch 10. Mai Schüler des Gymnasiums nachm. 3¼ Uhr	Mittwoch 17. Mai nachm. 2½ Uhr
9	Gr. Strehlitz	I. Hälfte II. Hälfte	nachm. ½ 2 Uhr nachm. ½ 3 Uhr	nachm. ½ 2 Uhr	Mittwoch 24. Mai Kaiserhof	Mittwoch 31. Mai Kaiserhof
					a) Schülerinnen der höh. Töchterschule nachm. 2 Uhr nachm. 5 Uhr b) Mädchen der Volksschule nachm. 2½ Uhr nachm. 5¼ Uhr c) Knaben der Volksschule nachm. 3½ Uhr	nachm. 3½ Uhr
10	Deschowitz	Gem. u. Gut Deschowitz	Montag 15. Mai nachm. 1½ Uhr	Montag 22. Mai nachm. 2 Uhr	Montag 15. Mai nachm. 2 Uhr	Montag 22. Mai nachm. 2¼ Uhr
11	Roswadge	Gem. u. Gut Roswadge	nachm. 3 Uhr	nachm. 2¾ Uhr	nachm. 3½ Uhr	nachm. 3 " "
12	Krempa	Gem. u. Gut Krempa	nachm. 4¼ Uhr	nachm. 3½ Uhr	nachm. 4½ Uhr	nachm. 3¾ " "
13	Wotzkolohna	a) Gem. und Gut Wotzkolohna b) Gem. u. Gut Bresina	Donnerstag 18. Mai nachm. 5 Uhr	Freitag 26. Mai	Donnerstag 18. Mai nachm. 5½ Uhr	Freitag 26. Mai nachm. 1½ Uhr
14	Kaltwasser	Gem. u. Gut Kaltwasser	Freitag 19. Mai nachm. 1½ Uhr	nachm. 2 Uhr	Freitag 19. Mai nachm. 1¾ Uhr	nachm. 2¼ " "
15	Alt Ujest	Gem. u. Gut Alt Ujest	nachm. 2¼ Uhr	nachm. 2¾ Uhr	nachm. 3 Uhr	nachm. 3 " "
16	Ujest	a) Gem. u. Gut Niedersowitz b) Schloß Ujest c) Goy et Lafof	nachm. 3¾ Uhr	nachm. 3¾ Uhr	nachm. 3¼ Uhr	nachm. 4 " "
17	Ujest	Stadt	nachm. 5 Uhr	nachm. 4½ Uhr	nachm. 5½ Uhr	nachm. 4¾ " "
18	Rosniontau	Gem. u. Gut Rosniontau	Sonnab. 27. Mai nachm. 1½ Uhr	Freitag 2. Juni nachm. 1½ Uhr	Sonnab. 27. Mai nachm. 1¾ Uhr	Freitag 2. Juni nachm. 1½ Uhr
19	Kalinow	a) Gut Kalinow b) Gem. u. Gut Kalinowitz	nachm. 2½ Uhr	nachm. 2¼ Uhr	nachm. 2¾ Uhr	nachm. 2¼ " "
20	Niewke	a) Gem. Niewke b) Gem. und Gut Ober- Elguth c) Gem. und Gut Nieder- Elguth	nachm. 3½ Uhr	nachm. 3 Uhr	nachm. 3¾ Uhr	nachm. 3 " "
21	Donbrowka	a) Gem. Donbrowka b) Gem. u. Gut Sakrau	nachm. 4¼ Uhr	nachm. 3¾ Uhr	nachm. 4½ Uhr	nachm. 4 " "
22	Schimischow	Gem. u. Gut Schimischow	Donnerst. 8. Juni nachm. 2 Uhr	Freitag 16. Juni nachm. 2 Uhr	Donnerst. 8. Juni nachm. 2½ Uhr	Freitag 16. Juni nachm. 2¼ Uhr
23	Posnowitz	Gem. und Gut Posnowitz	nachm. 3¾ Uhr	nachm. 3 Uhr	nachm. 4 " "	nachm. 3 " "
24	Schedlitz	a) Gem. u. Gut Schedlitz b) " " " Sprentschütz	nachm. 4¾ Uhr	nachm. 3¾ Uhr	nachm. 5 " "	nachm. 4 " "

Ufde. Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impfstermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impfstermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
25	Gogolin	a) Gem. u. Gut Gogolin b) Gem. u. Gut Strebiznow	Montag 19. Juni I. Hälfte nachm. 2½ Uhr II. Hälfte — Strebiznow nachm. 3¼ U.	Dienstag 27. Juni nachm. 1 Uhr	Montag 19. Juni nachm. 4 Uhr	Dienstag 27. Juni nachm. 2 Uhr
26	Oberwitz	Gem. und Gut Oberwitz	nachm. 5¼ Uhr	nachm. 5 Uhr	nachm. 5½ Uhr	nachm. 5¼ Uhr
27	Karlubitz	Gem. und Gut Karlubitz	Dienstag 20. Juni nachm. 2½ Uhr	nachm. 2¼ Uhr	Dienstag 20. Juni nachm. 3½ Uhr	nachm. 2¼ Uhr
28	Mallnie	a) Gem. u. Gut Mallnie b) " " Chorulla c) " " Tderwanz	nachm. 5 Uhr	nachm. 3 Uhr	nachm. 3½ Uhr	nachm. 3¼ "
29	Ottmuth	Gem. und Gut Ottmuth	nachm. 4¼ Uhr	nachm. 4 Uhr	nachm. 4¾ Uhr	nachm. 4¼ Uhr
30	Dollna	a) Gem. u. Gut Dollna b) " " Scharnasin	Freitag 23. Juni nachm. 1½ Uhr	Freitag 30. Juni nachm. 1½ Uhr	Freitag 23. Juni nachm. 1¾ Uhr	Freitag 30. Juni nachm. 1¼ Uhr
31	Kadlubietz	Gem. u. Gut Kadlubietz	nachm. 2½ "	nachm. 2¼ "	nachm. 2¾ "	nachm. 2½ "
32	Wyssoka	" " Wyssoka	nachm. 3½ "	nachm. 2¾ "	nachm. 3¾ "	nachm. 3 "
33	Annaberg	a) Gem. u. Gut Annaberg b) Gem. u. Gut Peremba	nachm. 4¼ "	nachm. 3¼ "	nachm. 4½ "	nachm. 3½ "

Impfplan für den 2. Impfbezirk des Kreises Groß Strehlitz.

Ufde. Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impfstermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impfstermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
1	Ottmütz	Gut und Gemeinde	Montag 1. Mai 1 Uhr	Montag 8. Mai 1 Uhr	Montag 1. Mai 1½ Uhr	Montag 8. Mai 1¼ Uhr
2	Groß Stein	" " "	2 "	1½ "	3 "	2½ "
3	Klein Stein	" " "	4 "	3 "	4½ "	3¼ "
4	Soradze	" " "	5 "	3½ "	5½ "	4 "
5	Sucha	Gut und Gemeinde	Mittwoch 3. Mai 1 Uhr	Mittwoch 10. Mai 1 Uhr	Mittwoch 3. Mai 1¼ Uhr	Mittwoch 10. Mai 1¼ Uhr
6	Fisch. Ellgüth	Gut und Gemeinde mit Sucho Daniez	1½ Uhr	1½ "	2¼ "	2 "
7	Stubendorf	Gut und Gemeinde mit Grabow	2¾ "	2½ "	3½ "	3 "
8	Boritsh	Gut und Gemeinde mit Kroschnitz	4 "	3½ "	4½ "	4 "
9	Colonnowska	Gut und Gemeinde mit Gutsbezirk Gr. Stanisch	Sonnab. 6. Mai 1 Uhr	Sonnab. 13. Mai 1 Uhr	Sonnab. 6. Mai 2 Uhr	Sonnab. 13. Mai 1½ Uhr
10	Mischline	Gut und Gemeinde	2¼ Uhr	2 "	3 "	2¼ "
11	Kl. Stanisch	Gut und Gemeinde mit gräfll. Carmexau	3¼ "	2¾ "	4¼ "	3 "
12	Gr. Stanisch	Gemeinde	4¾ "	3½ "	5¼ "	3¾ "
13	Adamowitz	Gut und Gemeinde mit Reudorf	Montag 15. Mai 1 Uhr	Montag 22. Mai 1 Uhr	Montag 15. Mai 2 Uhr	Montag 22. Mai 1½ Uhr
14	Schironowitz	v. F. und v. R. mit Grebofchowitz und Balzarowitz	Dienstag 16. Mai 1 Uhr	Mittwoch 24. Mai 3¼ Uhr	Dienstag 16. Mai 1½ Uhr	Mittwoch 24. Mai 3½ Uhr
15	Jarischau	Gut und Gemeinde mit Rogonschütz	2 "	4 "	2½ "	4¼ "
16	Blottnitz	Gut und Gemeinde mit Groß Pluschitz	Mittwoch 17. Mai 1 Uhr	1 "	Mittwoch 17. Mai 1¼ Uhr	1¼ "
17	Centawa	Gut und Gemeinde	2 "	1½ "	2¼ "	1¾ "
18	Wacmuntowitz	" " "	2½ "	2 "	2¾ "	2¼ "
19	Schewfowitz	" " "	3 "	2½ "	3¼ "	2¾ "
20	Stephanshain	Gemeinde	Sonnab. 20. Mai 1 Uhr	Sonnab. 27. Mai 1 Uhr	Sonnab. 20. Mai 1¼ Uhr	Sonnab. 27. Mai 1¼ Uhr
21	Gonschjorowitz	Gut und Gemeinde	1½ "	1½ "	1¾ "	1¾ "
22	Himmelmütz	" " "	2¼ "	2 "	3¼ "	2½ "

Ufve. Nr.	Impfport	Dazu gehörige Ortschaften	Impfstermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impfstermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
23	Petersgräß	Gemeinde	Sonnabd. 20. Mai 4 Uhr	Sonnabd. 27. Mai 3 Uhr	Sonnabd. 20. Mai 4½ Uhr	Sonnabd. 27. Mai 3½ Uhr
24	Lafist	Gut und Gemeinde	5 „	4 „	5¼ „	4¼ „
25	Liebenhain	Gemeinde	Dienstag 30. Mai 1 Uhr	Mittwoch 7. Juni 1 Uhr	Dienstag 30. Mai 1¼ Uhr	Mittwoch 7. Juni 1¼ Uhr
26	Sandowitz	Gut und Gemeinde	1½ „	1½ „	2 „	2 „
27	Keltzig	Gut und Gemeinde mit Borowian	3¼ „	2½ „	3¾ „	3¼ „
28	Bierchlesch	Gut und Gemeinde	Mittwoch 31. Mai 1 Uhr	5 Uhr	Mittwoch 31. Mai 1¼ Uhr	5¼ „
29	Zarwatzky	Gemeinde	1½ „	3¼ „	3 „	4¼ „
30	Kosmierzka	Gut und Gemeinde mit Waldbäuer	Sonnabd. 3. Juni 1 Uhr	Freitag 9. Juni 1 Uhr	Sonnabd. 3. Juni 1¼ Uhr	Freitag 9. Juni 1½ Uhr
31	Kadlub	Gut und Gemeinde mit Ditzel	2¼ „	2 „	3 „	2½ „
32	Grodzisko	Gut und Gemeinde	3½ „	3 „	3¾ „	3¼ „
33	Kosmierz	„ „	4¼ „	3¾ „	4¾ „	4 „

Ich bringe ferner die im Amtsblatt Sonderbeilage 1 zu Stück 14 pro 1906 veröffentlichten Vorschriften betr. die Ausführung des Impfgeschäfts vom 28. Februar 1900 behufs genauer Beachtung in Erinnerung und hebe noch besonders hervor: Die Mütter welche zu Impfzwecken benützt werden, sind vor dem Impfstermine rechtzeitig nach zu reinigen und zu lüften.

Die Impflinge sind rein gewaschen und mit sauberer Leibwäsche bekleidet vorzuführen, widrigenfalls die Zurückstellung durch den Impfarzt erfolgt. Die Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter haben im Impfsaal während der Ausführung des Impfgeschäfts anwesend zu sein. Für den Impfarzt ist in dem Zimmer eine Waschgelegenheit bereit zu halten. Den Gemeindevorstehern mache ich zur Pflicht, für die Beheizung der Impfsäle, wenn erforderlich, sowie für pünktliche Vorladung und Vorführung der Impflinge Sorge zu tragen und ungehalten den Ortsinwohner durch wiederholte Bekanntmachung von der Impfpflicht, dem Termin, dem Lokale, den Verhaltensmaßregeln Kenntnis zu geben, auch sich mit den Hauptlehrern in Verbindung zu setzen, damit die den Lehrern bestimmungsgemäß obliegende Zuführung der Kinder zur Wiederimpfung und zu den darauf folgenden Revisionsterminen rechtzeitig erfolge. Die Ortsbehörden haben, während des Impfgeschäfts die erforderlichen Schreibhilfen zu stellen.

In Fällen wo ansteckende Krankheiten an einem Orte in mehreren Familien herrschen, ist dem Impfarzt vor dem Impfstermine so zeitig Anzeige zu erstatten, daß derselbe rechtzeitig aufgehoben und verlegt werden kann.

Die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge geben den Ortsbehörden mit diesem Kreisblatt zu und weise ich die Gemeinde- und Ortsvorsteher an, die Vorschriften sofort an die Angehörigen der Impflinge zu verteilen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich unter Bezug auf § 4 Abschnitt IV der vorstehend erwähnten Vorschriften vom 28. Februar 1900 an, dafür Sorge zu tragen, daß ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde im Impfstermin zur Stelle ist, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Groß Strehlig, den 29. April 1916.

Betr. Ablieferung von Gerste.

Zu Folge Anordnung der Reichsjuttermittelstelle sind demnächst alle im Kreise noch befindlichen, der Enteignung unterliegenden Mengen Gerste abzuliefern.

Die Frist zur Ablieferung wird hiermit auf den 8. Mai d. J. s. festgesetzt.

Die Ablieferung der Gerste hat an die Firma J. Graeger, G. m. b. H. in Gr. Strehlig oder an die Firma A. Briller in Gogolin oder an den hiesigen Bauern-Verein zu erfolgen. Falls die Ablieferung der fraglichen Gerstemengen nicht bis zu dem angegebenen Zeitpunkt freiwillig erfolgt, wird sofort zur Enteignung geschritten werden.

Der Höchstpreis für die zur Enteignung kommenden Mengen beträgt nur 240 Mark für die Tonne. Bis zum 15. Mai d. J. s. haben die Ortsbehörden zu berichten, ob die Ablieferung der Gerste erfolgt ist. Groß Strehlig, den 28. April 1916.

Die auf dem Kreistage vom 27. April 1916 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 126 der Kreisordnung hierdurch bekannt:

Als Vertrauensmänner für die bei den Amtsgerichten Groß Strehlig, Ujest, Leschnitz und Krappitz zusammen tretenden Ausschüsse zur Auswahl der Geschworenen und Schöffen für das Jahr 1916 gemäß § 40 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zuzug einstimmig gewählt und zwar für das

Amtsgericht Groß Strehlitz

1. Rentmeister a. D. Beck in Blottitz, 2. Rentmeister Gomolla in Kosmierka, 3. Forstassenendant Hellmund in Colonnoska, 4. Rittergutspächter Freitag in Grabow, 5. Buchhändler Wilpert in Groß Strehlitz, 6. Amtsvorsteherstellvertreter Primer in Schloß Groß Strehlitz, 7. Gemeindevorsteher Buzil in Zawadzki.

Amtsgericht Ujest:

1. Wirtschaftsinspektor August Bagel in Kaltwasser, 2. Bauer Johann Ratuschel II in Kaltwasser, 3. Gasthausbesitzer Wenda in Salecha, 4. Fürstl. Oberforstmeister Nidel in Schloß Ujest, 5. Ratmann Ernst Swoboda in Ujest, 6. Bürgermeister Wiczorek in Ujest, 7. Gemeindevorsteher Wentzel in Alt Ujest.

Amtsgericht Leschnitz:

1. Apothekenbesitzer Franz Wjwra in Leschnitz, 2. Oberförster a. D. Gabriel in Deschowitz, 3. Rittergutbesitzer Niedinger auf Freiwoget Leschnitz, 4. Güterdirektor Schwarz in Wyffota, 5. Bürgermeister Troška in Leschnitz, 6. Fabrikdirektor Rentwig in Koswadge, 7. Stellenbesitzer Wentzel in Annaberg.

Amtsgericht Krappitz:

1. Gutsbesitzer Hötter in Gogolin, 2. Direktor Sobiren in Gogolin, 3. Buchhalter Tloßch in Adlfs-Segen, 4. Wirtschaftsinspektor Alfred Olbricht in Chorulla.

Als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 25 wurde der Gemeindevorsteher Fjodor Cieslik in Groß Pluschütz durch Kuruz einstimmig gewählt.

In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorsteher- und Amtsvorsteherstellvertretern geeigneten Personen wurden aufgenommen:

a. für den Amtsbezirk Ottmuth:
der Bevollmächtigte der Herrschaft Ottmuth Rals von Wyszeki in Ottmuth

b. für den Amtsbezirk Groß Stein:
Majoratsbesitzer Graf von Strachwitz auf Groß Stein

c. für den Amtsbezirk Kadlub
Rentmeister Hyazinth Gomolla in Kosmierka und Oberförster David Fechtner in Kadlub.

Der Verwaltungsbericht für 1915 wurde zur Besprechung gestellt. Sodann wurde der Kreisshaushaltsplan für 1916 beraten und in Einnahme und Ausgabe einstimmig auf 286 800 Mark festgesetzt.

Die Versammlung beschloß hierbei, für das Etatsjahr 1916 die sämtlichen klaglich veranlagten Steuern — die Einkommensteuer einschl. der fündigt veranlagten Einkommensteuer (von mehr als 10.— Mark bis 900.— Mark Einkommen) sowie die Realsteuern mit Einschluß der Betriebssteuer — gleichmäßig zu den Kreisabgaben heranzuziehen und zur Deckung des Bedarfs 50 Prozent zu erheben.

Der Antrag des Kreis Ausschusses auf Gewährung einer jederzeit widerruflichen Unterstützung von monatlich 30.— Mark vom 1. Mai d. Js. ab, für die bisherige Zollpächterin Josefine Adamik in Karlubitz wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der Kreisrat beschloß einstimmig, den Kreis Ausschuß zu ermächtigen, nach Aufbrauchen des Unterstützungsfonds zum Zwecke der Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an Familien von Kriegsteilnehmern die Summe bis zu 100 000.— Mark zu verwenden und diesen Betrag durch ein zu möglichst günstigen Bedingungen bei der hiesigen Kreis Sparkasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern aufzunehmendes Tilgungsdarlehen zu beschaffen.

Groß Strehlitz, den 27. April 1916.

Das stellvert. General-Kommando des VI. Armeekorps hat nachgelassen, daß in kleineren Gemeinden von den Zugehenden — vergl. § 6 Ziff. 1 der Anordnung vom 25. Februar d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 10 Seite 98 — nur ein Meldebzettel verlangt wird.

Bei den Zugehenden die von auswärts kommen ohne bei einer dritten Person zu übernachten, genügt es auch wenn sie die Meldebzettel nur allein unten links unterschreiben. Einem Sichtvermerk des Hauswirts bedarf es nicht, da dieser den Zugehenden gegenüber nicht als Ausnehmender im Sinne des § 2 Abs. 1 anzusehen ist.

Groß Strehlitz, den 29. April 1916.

Im Hinblick auf die auch sonst, besonders aber während des gegenwärtigen Krieges, dringend notwendige Papierersparung werden alle Behörden und Beamten der Verwaltung, sowie Privatpersonen ersucht, zu Berichten, Eingaben usw. an Behörden nur soviel Papier zu verwenden, wie bei Wahrung einer angemessenen Form unter Freilassung eines genügenden Restrandes für die Mittelung unbedingt notwendig ist. Es können daher auch Halbe oder Viertelbogen verwendet werden.

Unbedingt nötig bei Erstattung von Berichten ist aber, daß auf der linken Berichtsbogenhälfte mit einem Stichwort der Inhalt des Berichts und die veranlassende Verfügung angegeben wird.

Groß Strehlitz, den 28. April 1916.

Die Maul- und Klauenseuche im Dominium Babinig Kreis Lubkowitz ist erloschen. Die Speere ist aufgehoben.
Groß Strehlitz, den 27. April 1916.

Der Königliche Landrat
von Altten
Geheimer Regierungsrat.

Unter Hinweis auf die Kundverfügung vom 2. Januar d. Js. J. No. R. 3 wird nachstehend das von den einzelnen Gemeinden des Kreises aufzubringende Jahresoll der Kreissteuern für 1916 mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß für das Rechnungsjahr 1916 die Kreissteuer durch einen Zuschlag von 50 Prozent zu dem gemeindesteuerpflichtigen Gesamteuersoll zur Erhebung gelangt.

Die Gutsherrschaften erhalten besondere schriftliche Mitteilung.

Die bekannt gegebenen Beträge sind in Vierteljahresraten (und zwar jede Rate bis zum 20. des mittleren Vierteljahromonats an die hiesige Kommunalkasse abzuführen.

Die Voranzahlung für das ganze Jahr ist zulässig.

Groß Strehlitz, den 2. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß.

Nachweisung

der von den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1916 aufzubringenden Kreissteuern.

Spe. Nr.	Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuern		Spe. Nr.	Namen der Gemeinden	Jahresbetrag der Kreissteuern	
		M.	St.			M.	St.
I. Städte.							
1	Groß Strehlitz	29094	50	43	Beschnitz Freivogtei	148	50
2	Reichnitz	3354	—	44	Liebenhain	96	50
3	Ujest	5011	—	45	Mallnie	478	50
II. Landgemeinden.							
1	Adamowitz	1716	50	46	Micheline	195	50
2	Alt Ujest	850	—	47	Mokrolohna	670	50
3	Annaberg	755	50	48	Neudorf	72	50
4	Balzarowitz	88	—	49	Nieder Ellguth	88	—
5	Blottitz	301	—	50	Riesdorf	425	—
6	Boritzsch	277	50	51	Rienke	374	—
7	Borowian	3089	50	52	Rogonschütz	74	—
8	Bresina	15	50	53	Ober Ellguth	135	50
9	Carmerau	140	50	54	Oberwitz	569	—
10	Centawa	266	50	55	Oderwanz	357	—
11	Chorulla	108	50	56	Olescha	155	—
12	Colonnowska	3774	—	57	Olschowa	208	50
13	Dejchowitz	2142	50	58	Dichfel	278	50
14	Dollna	474	—	59	Ottmütz	106	—
15	Dombrowka	88	50	60	Ottmütz	983	—
16	Gogolin	7399	50	61	Petersgrätz	517	—
17	Gonschiorowitz	412	—	62	Borenba	190	—
18	Goradze	517	—	63	Pozanowitz	192	50
19	Grabow	49	50	64	Rosmierka	422	50
20	Grodzisko	403	—	65	Rosmierz	516	50
21	Groß Plutschitz	174	—	66	Rosniontau	405	50
22	Groß Stantsch	461	—	67	Roswabze	11001	—
23	Groß Stein	622	—	68	Safran	238	50
24	Heine	54	—	69	Salejche	1179	—
25	Himmelwitz	967	50	70	Sandowiz	1089	—
26	Jaritzchau	376	—	71	Scharnosin	158	50
27	Jejchora	331	—	72	Scheblitz	263	50
28	Kadlub	313	—	73	Schenfowitz	339	50
29	Kadlubiez	419	—	74	Schimischow	983	—
30	Kalinow	65	—	75	Schironowitz v. B.	72	50
31	Kalinowitz	78	50	76	Schironowitz v. H.	301	50
32	Kaltwasser	516	50	77	Sprentschütz	77	50
33	Karlubitz	364	—	78	Stubendorf	520	—
34	Keltzsch	733	—	79	Suchau	282	—
35	Klein Stantsch	527	50	80	Sucho Daniez	192	—
36	Klein Stein	256	—	81	Sucholohna	1516	50
37	Klutzschau	316	50	82	Tschammer Ellguth	230	50
38	Krajowa	214	50	83	Waldhäuser	116	50
39	Krempa	509	—	84	Warunowitz	271	50
40	Kreuznitz	345	—	85	Wierchlesche	132	—
41	Krienjowicz	875	—	86	Wyssofa	320	50
42	Lahel	334	—	87	Zawadzki	8845	—
				88	Zyrowa	291	50

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleißner, für den Privatanteil Georg Thier, Druck von Georg Häbner, Groß Strehlitz.